

HAUSORDNUNG

Die LUKOM Ludwigshafener Kongress- und Marketing-Gesellschaft mbH – nachfolgend LUKOM genannt – erlässt folgende Hausordnung mit Stand vom 01.09.2024.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung gilt für das gesamte Gelände der Veranstaltungshäuser, d.h. für die Friedrich-Ebert-Halle und den Pfalzbau, einschließlich der Wege- und Freiflächen (im Folgenden: Gelände). Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen, die das Gelände betreten oder sich darauf aufhalten. Mit Betreten des Geländes wird die Geltung der vorliegenden Hausordnung anerkannt.

2. Hausrecht

Die LUKOM besitzt das Hausrecht über die Veranstaltungshäuser. LUKOM übt gegenüber Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten, das Hausrecht selbst oder durch von ihr beauftragte oder ermächtigte Personen aus. Den Weisungen des von der LUKOM eingesetzten Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Das Hausrecht des jeweiligen Veranstalters für die Zeit seiner Veranstaltung ist von jedem Besucher der Veranstaltung ebenfalls zu beachten. Es kann nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze über das Hausrecht der LUKOM hinausgehen. Die LUKOM ist ermächtigt, für den jeweiligen Veranstalter dieses Hausrecht durch Einzelanordnungen durchzusetzen.

3. Zutritt und Aufenthalt von Besuchern/Einlasskontrolle

Der Zugang und Aufenthalt auf dem Gelände wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Besucher muss während des Aufenthaltes im Gelände seine Eintrittskarte mit sich führen und diese auf Verlangen des Betreibers oder des Ordnungsdienstes vorzeigen und gegebenenfalls zur Überprüfung aushändigen. Die Akkreditierungen sind jederzeit gut sichtbar zu tragen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter. Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden.

Die Eintrittskarte verliert bei Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt ins Gelände eine entsprechende „Einlass-Karte“ ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt.

Der Ordnungsdienst darf Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 5 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist im Rahmen der Sicherheitskontrolle auch berechtigt, Taschen, Jacken oder sonstige mitgeführte Gegenstände zu überprüfen und die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, insbesondere falls Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 5 mitgeführt werden

oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches Hausverbot ausgesprochen wurde.

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird der Zutritt zum Gelände nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson gestattet (gemäß JuSchG). Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Hinweis in der Ankündigung der Veranstaltung, auf den Eintrittskarten oder bei entsprechendem Aushang. Erziehungsberechtigte haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

Kinder und Jugendliche benötigen grundsätzlich eine Eintrittskarte. Ausnahmen gelten nur bei einer entsprechenden Genehmigung des jeweiligen Veranstalters.

4. Verweigerung des Zutritts/Hausverweis

Unabhängig vom Vorliegen einer Eintrittsberechtigung ist die LUKOM berechtigt den Zutritt zu verweigern oder des Hauses zu verweisen, wenn

- die Zustimmung zu den Kontrollmaßnahmen nach Ziffer 3 verweigert wird;
- die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgt werden;
- erkennbare Gefahr von Personen ausgeht (z.B. bei Alkohol- oder Drogenkonsum, Gewaltbereitschaft oder Bereitschaft zur Anstiftung von Gewalttaten, etc.);
- ein örtliches Hausverbot besteht;
- erkennbare Absicht vorliegt, die Veranstaltung zu stören;
- verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 5 mitgeführt werden;
- dem Zutritt/Aufenthalt veranstaltungsspezifische behördliche Auflagen entgegenstehen (z.B. wegen Überfüllung/fehlender Genehmigungen, etc.).

Ein Anspruch des zurückgewiesenen bzw. des Hauses verwiesenen Besuchers auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

5. Verbotene Gegenstände

Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Jegliche Lebensmittel (Speisen und Getränke). Ausnahmen gelten für Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes oder eines entsprechenden Ausweises mitführen müssen. Ebenso ausgenommen von dem Verbot ist die Verpflegung von anwesenden Babys und Kleinkindern.
- Waffen jeder Art oder Gegenstände, die als Waffen genutzt werden können oder von denen waffenähnliche Gefahren ausgehen.
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG).
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge.
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind.

HAUSORDNUNG

- Leicht entflammbare Gegenstände und brennbare Materialien in Vorratsbehältern (Gasflaschen, Benzintanks, etc.).
- Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchbomben, Raumpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen, etc..
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren).
- Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m oder deren Durchmesser größer als 2 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material gemäß Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) RLP bestehen.
- Großflächige Spruchbänder (> 1,0 m²), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti etc.
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen.
- Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-) Stühle, Kisten, Kinderwagen.
- Laserpointer, Trillerpfeifen.
- Taschen u.ä. größer als DIN-A4 Format (21,0 x 29,7 cm). Ausnahmen werden im Einzelfall für Reisekoffer und -taschen bei Tagungen und Kongressen gewährt.
- Tiere aller Art – das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung der LUKOM erlaubt; zugelassen sind Blindenhunde und sonstige ausgebildete Hilfhunde/Assistenzhunde. Soweit das Mitführen des Tieres hiernach zugelassen ist, so hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass Gefahren oder Nachteile für die LUKOM oder Dritte nicht entstehen. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei herumlaufen zu lassen.

6. Verhalten

- Jeder Besucher hat seiner Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung nachzukommen.
- Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Jedermann hat den Anordnungen der Ordnungskräfte, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters Folge zu leisten. Durchsagen des Hallensprechers sind stets zu beachten und den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Die Besucher haben die ihnen zugewiesenen Plätze einzunehmen und die öffentlichen Zugänge zu benutzen. Aus Gründen der Sicherheit und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes, der Feuerwehr oder der Polizei, andere, auch in anderen Blöcken und Bereichen gelegene Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt, einzunehmen.
- Die Flächen bzw. Sitzplätze für Rollstuhlfahrer müssen für berechnete Nutzer (Rollstuhlfahrer, Rollator-Nutzer und deren Begleitpersonen) freigehalten werden.

- Sämtliche auf dem Gelände gefundenen Gegenstände sind beim Betriebspersonal oder beim Ordnungsdienst abzugeben.
- Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Betriebspersonal oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.
- Sämtliche technische Einrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege und Notausgänge sind uneingeschränkt freizuhalten.
- Den schriftlichen Hinweisen auf den Eintrittskarten oder auf Aushängen/Anzeigetafeln in den Gebäuden ist Folge zu leisten.
- Der Verzehr von im Hause erworbenen Speisen und Getränken darf nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erfolgen.
- Das Parken bzw. Abstellen von Fahrzeugen (einschl. Fahrrädern) ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Es gilt die STVO. Parken auf eigene Gefahr. Nicht ordnungsmäßig abgestellte Kraftfahrzeuge können auf Kosten des Fahrzeughalters entfernt werden.

7. Cannabiskonsum, Rauchen, verbotene Verhaltensweisen

Die Missachtung der folgenden Verbote stellt einen Verstoß gegen die Hausordnung dar und wird mit Hausverweis oder Hausverbot sanktioniert.

Konsumverbot für Cannabis:

Zur Einhaltung der Konsumverbote nach § 5 CanG ist das Rauchen und anderweitiger Konsum von Cannabis auf dem gesamten Gelände, einschließlich Raucherbereiche, untersagt.

Rauchverbot und Ausnahmen:

Das Rauchen im Übrigen, das heißt insb. von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten und Shishas, ist ausschließlich im Freien und in ausgewiesenen Raucherbereichen gestattet.

Weitere Verbote:

Handlungen oder Tätigkeiten jeder Art, die zur Störung oder Schädigung, Gefahr oder Behinderung für sich bzw. Dritter beitragen können, sind zu unterlassen.

Insbesondere ist es untersagt:

- in störender Weise in den Ablauf der Veranstaltungen einzugreifen z.B. durch den Betrieb von Mobiltelefonen, Zurufen oder Gesprächen;
- mit extremistischen, rassistischen, fremdenfeindlichen oder fundamentalistischen Parolen oder Gesten seine Meinung kundzugeben;
- verbotene Gegenstände zu verwenden oder mit Gegenständen zu werfen;
- Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle eigenmächtig zu entfernen, die vorgegebene Aufstellung zu verändern oder an anderer Stelle, insbesondere in den Ausgängen, Durchgängen und Treppenhäusern aufzustellen;
- Möbel und Einrichtungsgegenstände oder Anlagen entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen;

HAUSORDNUNG

- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungs- sowie Notwege einzuengen, zu blockieren oder auf andere Weise zu beeinträchtigen;
- Absperrungen zu übersteigen oder für Besucher nicht zugelassene Bereiche zu betreten (z.B. Backstage, Garderobe, interne Betriebsräume);
- gewerbsmäßige Betätigungen im Gelände ohne vorherige schriftliche Genehmigungen des Betreibers auszuüben;
- das Gelände durch Unrat oder Notdurft, außerhalb den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verunreinigen;
- bauliche Anlagen oder die Einrichtung durch Bemalung, Beklebung oder in anderer Weise zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- Feuer zu entzünden;
- unbefugt Feuermelde- bzw. -löscheinrichtung zu benutzen oder diese Einrichtung zu manipulieren.

8. Werbung

Das Verteilen oder Anbringen von Werbematerial, Plakaten oder sonstige ähnliche Werbeaktivitäten auf dem Gelände und auf den dazugehörigen Freiflächen und Zäunen ist untersagt, ebenso das Anbringen von Werbezetteln an Fahrzeugen, die auf dem Gelände geparkt sind. Für Zuwiderhandlungen behält sich die LUKOM rechtliche Schritte vor, insbesondere die Berechnung notwendiger Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung. Ausnahmen von dem Werbeverbot bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die LUKOM.

9. Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen

Privates und oder gewerbsmäßiges Anfertigen von Foto-Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen ist nur insoweit gestattet, als die LUKOM und der Veranstalter diesen vorher zugestimmt haben. Personen erklären sich mit der Verwendung Ihres Bildes, bei Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen zur Berichterstattung oder Werbezwecken einverstanden.

Es ist verboten Ton- oder Bildaufnahmen, Beschreibungen oder Veranstaltungsergebnisse im Ganzen oder Einzelnen anzufertigen, zu übermitteln oder über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder anderen Personen zugänglich zu machen oder diese gewerblich zu verbreiten.

10. Garderobe und Taschen

Grundsätzlich besteht Garderobenzwang. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke und ähnliche Gegenstände bei der Besuchergarderobe gegen Entrichtung der anfallenden Garderobengebühr abzugeben. Taschen u.ä. werden grundsätzlich nicht angenommen und dürfen nur bis zu einer maximalen Größe von DIN A4 in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden. Im Foyer 3 des Pfalzbaus steht eine begrenzte Anzahl an Schließfächern zur Verfügung.

Garderobenstücke sind ohne jeglichen Inhalt, insbesondere ohne Wertgegenstände (Schlüssel, Smartphone, Telefon, Uhr, Brieftasche, Bargeld, etc.) abzugeben. Es gilt die an der Garderobe ausgehängte Garderobenordnung. Der Garderobenzwang gilt nicht bei Messen und Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen, bei denen keine Besuchergarderobe eingerichtet ist.

11. Jugendschutz & Versammlungsstättenverordnung

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der geltenden Versammlungsstättenverordnung, wird ausdrücklich hingewiesen.

12. Schäden und Haftung

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die LUKOM nicht.

Entstandene Personen- und Sachschäden sind während der Veranstaltungen der LUKOM bzw. ihrem Betriebspersonal unverzüglich zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt.

Die Haftung der LUKOM und ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einem schuldhaften Verhalten der LUKOM und/oder ihrer Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruht.

Die LUKOM haftet nach vorstehender Maßgabe ebenfalls nicht für den Verlust von Gegenständen, auch nicht bei Verwendung der Schließfächer.

Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Die LUKOM haftet für Hör- und Gesundheitsschäden nur dann, soweit LUKOM oder deren Mitarbeiter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig für eine überhöhte Lautstärke selbst sich pflichtverletzend verantwortlich zeichnen.

13. Durchsetzung der Hausordnung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hausordnung können zu einem Ausschluss von der Veranstaltung/Hausverweis oder in schweren Fällen auch zu einem Hausverbot führen. Außerdem kann der Veranstalter Daten zur Person des Besuchers erheben und an die Strafverfolgungs- und Polizeibehörden weitergeben.

Das Recht des Veranstalters und der LUKOM, von dem Besucher Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

14. Schlussbestimmungen

Die einzelnen Regelungen der Hausordnung gelten unabhängig voneinander. Die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.